

# Unterrichtszeit, Pausenregelungen, Verschiebungen

Die Pünktlichkeit der MusikschullehrerInnen ist eine wesentliche Qualität der Musikschule. Das Zuspätkommen von LehrerInnen bringt außerdem erhebliche Probleme mit der bereits bestehenden Aufsichtspflicht für SchülerInnen mit sich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch das zu frühe Entlassen der SchülerInnen aus dem Unterricht nicht zulässig ist.

Eine Unterrichtsstunde besteht grundsätzlich aus 50 Minuten Unterrichtszeit und angemessenen Pausen. Es wird empfohlen, von der MusikschullehrerIn eine Anwesenheitspflicht von mindestens zehn Minuten vor Unterrichtsbeginn einzufordern. Die LehrerInnen sind aufgefordert selbstverantwortlich damit umzugehen, dass sie mit dem Unterricht pünktlich beginnen können.

Pausenzeiten an Unterrichtstagen werden der Arbeitszeit angemessen vom Schulerhalter festgelegt. Zur Orientierung dient der Inhalt der Richtlinie 2003 /88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, nämlich insofern, dass bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden eine Ruhepause gewährt wird.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Unterrichtsqualität für jede/n einzelne/n SchülerIn unabdingbar, die während der gesamten Unterrichtszeit gewährleistet sein muss. Auf lokale und organisatorische Rahmenbedingungen muss, soweit notwendig Rücksicht genommen werden, dennoch muss im Sinne der betreuten SchülerInnen auf ausreichende Pausen geachtet werden.

Anmerkung: An manchen Musikschulen ist es gängige Praxis, nach jeder beendeten Unterrichtseinheit mindestens fünf Minuten Pause einzuplanen. Damit wird eine klare Trennung der jeweiligen Unterrichtseinheiten und eine mögliche Vorbereitung auf die/ den nächste/n SchülerIn gewährleistet. Zur Erholung der LehrerInnen sind diese Pausen jedoch nicht ausreichend.

Pausen stellen auch eine gute Möglichkeit dar, um mit anderen LehrerInnen Kontakt aufzunehmen und sich auszutauschen. Die/der MusikschulleiterIn kann dazu auch eine gemeinsame Pause bzw. eine Rahmenzeit für gemeinsame Pausen einplanen, dies ist jedoch aus organisatorischen Gründen nicht in allen Musikschulen sinnvoll bzw. möglich.

Empfehlung: Die Gesamtunterrichtszeit pro Unterrichtstag sollte acht Unterrichtseinheiten nicht überschreiten.

## Unterrichtsverschiebungen

Je mehr Flexibilität Lehrpersonen in puncto künstlerischer Tätigkeit, Fortbildungen etc. im Rahmen der Lehrtätigkeit gewährt wird, desto mehr Flexibilität wird ihrerseits im Hinblick auf die Regelmäßigkeit des Unterrichts und auf möglichst geringen Stundenentfall erwartet. Jede Unterrichtsverschiebung ist der Musikschulleitung rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu geben, muss von dieser genehmigt werden und ist immer schriftlich zu dokumentieren.

Bei Ausfall einer oder mehrerer Unterrichtseinheiten am Ende des Unterrichtstages darf daher der/die LehrerIn den Unterrichtsort (auch aus versicherungstechnischen Gründen) nur dann frühzeitig verlassen, wenn der/die SchulleiterIn vorab bzw. zeitgleich informiert wird (Kommunikation nach Vereinbarung, z. B. SMS-Mitteilungen). Dies ist auch im Hinblick auf mögliche Notfälle wesentlich (Brand im Schulgebäude o.ä.).

Im Regelfall sind Unterrichtsverschiebungen für einen im dienstlichen Interesse gelegenen Anlass bis zum Ausmaß in der Höhe der wöchentlichen Lehrverpflichtung pro Schuljahr zu empfehlen, z. B. bei:

- eigenen Konzerttätigkeiten
- Mitwirkung oder Teilnahme der Lehrkraft an kulturellen Veranstaltungen von kulturpolitischer Wichtigkeit
- Teilnahme der Lehrkraft an internen oder externen Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung
- Teilnahme der Lehrkraft bei Wettbewerben
- Teilnahme der Lehrkraft an Tagungen und Konferenzen
- sonstige im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben

Zwischen dem/der MusikschulleiterIn und dem Schulerhalter muss eine Vereinbarung getroffen werden, in welchem Ausmaß der/die MusikschulleiterIn selbst Verschiebungen von Unterrichtsstunden genehmigen kann und ab welchem Umfang eine Genehmigung durch den Dienstgeber erfolgen muss. Sollte das oben vereinbarte Ausmaß überschritten werden, muss die Bewilligung in jedem Fall durch den Schulerhalter erfolgen. Es wird empfohlen, dass der/die MusikschulleiterIn Verschiebungen, die eine durchgängige Abwesenheit im Ausmaß von ein bis drei Kalendertagen mit sich bringen, selbstständig genehmigt.

In der Regel ist nur eine Unterrichtsverschiebung auf reguläre Unterrichtstage möglich, d. h., dass Feiertage und Ferien grundsätzlich unterrichtsfrei zu halten sind. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die MusikschulleiterIn auch andere Tage genehmigen (z.B. Samstag oder Ferienbeginn wie Samstag zu Beginn der Osterferien etc.). Können SchülerInnen den Unterricht an diesen zusätzlich festgelegten Einbringungstagen nicht besuchen, ist jedenfalls eine Ersatzunterrichtsstunde festzulegen und abzuhalten (Nachweis mittels Stundenverschiebungsformulars).

Kann ein/e SchülerIn eine reguläre Unterrichtsstunde nicht besuchen und ersucht er/ sie die Lehrperson rechtzeitig um Verlegung, so besteht grundsätzlich kein Recht auf Einholung dieser Unterrichtsstunde. Die Lehrkraft kann aber unter Berücksichtigung aller Umstände (Stundenplan, eventueller Stundenausfall in der Vorwoche oder in der Woche danach, bevorstehende Aufführung etc.) diesem Wunsch auch entsprechen.

Falls es nicht möglich ist, die reguläre Unterrichtsform und -dauer (z. B. Einzelunterricht à 40 min) anzubieten, kann die/der jeweilige SchülerIn auch eine andere Unterrichtsform bzw. -dauer erhalten.

Im Hinblick auf das in NÖ überdurchschnittlich hohe Schulgeld sowie die öffentliche Wahrnehmung der Arbeit der Musikschule ist ein aufrichtiges Bemühen um bestmögliche Betreuung der SchülerInnen auch in diesem Punkt sinnvoll.

Jedenfalls erforderlich ist eine Dokumentation aller gehaltenen Unterrichtsstunden sowie Entschuldigungen der abgesagten Stunden. Für spätere Gespräche mit Erziehungsberechtigten ist es ev. von Nutzen, den angegebenen Grund einer Absage (falls bekannt) zu notieren.

MusikschulleiterInnen sind aufgrund ihrer vielfältigen Verpflichtungen (z. B. Tagungen, regionalen und landesweiten Veranstaltungen) immer wieder mit der Situation konfrontiert, Unterrichtsstunden verschieben zu müssen. Dem Umgang mit Unterrichtsverschiebungen bzw. die verlässliche und regelmäßige Betreuung der eigenen SchülerInnen ist aufgrund der Vorbildwirkung ein hoher Stellenwert beizumessen. Neben den durch die Leitungstätigkeit verursachten Stundenverschiebungen dürfen MusikschulleiterInnen aus denselben Gründen wie Lehrpersonen Unterrichtsstunden verschieben.

# Unterrichtstätigkeit an mehreren Musikschulen

Wenn eine Lehrperson gleichzeitig in zwei Musikschulen benötigt wird (z. B. Tag der Musikschulen, Konferenzen), müssen sich die betroffenen MusikschulleiterInnen absprechen, eine Entscheidung treffen und diese der Lehrperson mitteilen. Die Lehrperson kann zuvor einen entsprechenden Wunsch einbringen.

## Zur Ferienregelung

Siehe Kapitel [Ferienregelung, schulfreie Tage](#)

[FAQs zum Dienstrecht](#)